

# Niederschrift

über die 5. Sitzung des Stadtrates

vom Dienstag, 04.11.2014

Sitzungsort:  
Grafing b.München  
Marktplatz 28  
Sitzungssaal, Rathaus  
Beginn: 19:00 Uhr

- öffentlich -

---

## **Anwesend:**

### Vorsitzende

Obermayr, Angelika

Erste Bürgermeisterin

### Mitglieder

Biesenberger, Josef

Stadtrat

Böhm, Ernst Dr.

Stadtrat

Carpus, Josef

Stadtrat

Einhellig, Christian

Stadtrat

Frey, Franz

Stadtrat

Fröhlich, Karl-Heinz Dr.

Stadtrat

Goldschmitt-Behmer, Christiane

Stadträtin

Graf von Rechberg, Max-Emanuel

Stadtrat

Huber, Thomas MdL

Stadtrat

Huber, Wolfgang

Stadtrat

Klinger, Josef

Stadtrat

Linhart, Susanne

Stadträtin

Nave, Yukiko Dr.

Stadträtin

Offenwanger, Regina

Stadträtin

Oswald, Johannes

Stadtrat

Ottinger, Marlene

Stadträtin

Pollinger, Josef

Stadtrat

Rothmoser, Josef Dr.

Zweiten Bürgermeister

Rothmoser, Peter

Stadtrat

Saißreiner, Franz

Stadtrat

Schlechte, Georg

Stadtrat

Singer, Roswitha

Stadträtin

### Schriftführer/in

Meyerhofer, Stephan

### Verwaltung

Bauer, Christian

Niedermaier, Josef

Weißmüller, Markus

**Entschuldigt:**Mitglieder

Wieser sen., Josef  
Wischeropp, Gabriela

Dritten Bürgermeister  
Stadträtin

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 5. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium im Übrigen beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

**Tagesordnung**

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 07.10.2014 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Gescho
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Anträge zur Wohnbaulandausweisung für die Grundstücke Fl.Nrn. 549 und 551 der Gemarkung Grafing an der Aiblinger Straße;  
Einleitung des Bebauungsplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
4. Bestattungswesen;  
Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Waldfriedhof Grafing
5. Straßen- und Wegerecht;  
Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
6. Präsentation "Studentakt Filzenexpress";  
DB RegioNetz GmbH ab ca. 20.15 Uhr
7. Städtische Liegenschaften;  
Nutzung des 1. Obergeschosses des städt. Anwesens Lagerhausstr. 17 (Kiermeier-Lagerhaus)
8. Örtliche Rechnungsprüfung;  
Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011
9. Vollzug Art. 1 GO (Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden);  
Ablehnung der Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA
10. Vollzug der GO;  
Bestellung des Mitglieds im Verbandsausschuss für den Zweckverband VHS aus der Fraktion der CSU
11. Vollzug der GO;  
Bestellung der Fraktions-Pools an Vertreter/innen der ordentlichen (Ausschuss-) Mitglieder bzw. der ordentlichen Vertreter in anderen Organisationen
12. Stadtwerke (Abwasser und Wasserversorgung);  
Abwasserkanalisation für die Siedlungsbereiche Dichau und Neudichau;  
Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen für die Bereiche Dichau und Neudichau;

Billigung des Bauentwurfes und Durchführungsbeschluss

13. Informationen
14. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

TOP 1

Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung

---

- keine Wortmeldung -

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 07.10.2014 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Gescho

---

Die Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung vom 07.10.2014 wurde in das Gremieninfo eingestellt bzw. per Post versandt.

**Beschluss:**

**Ja: 23 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 07.10.2014 zu genehmigen.**

TOP 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Anträge zur Wohnbaulandausweisung für die Grundstücke Fl.Nrn. 549 und 551 der Gemarkung Grafing an der Aiblinger Straße;  
Einleitung des Bebauungsplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)

---

Die Erste Bürgermeisterin verweist auf den zur Verfügung gestellten Auszug aus der Niederschrift der 4.Sitzung des Bau-, Werk,- und Umweltausschusses vom 21.10.14 und erteilt dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Niedermaier, das Wort.

Dieser führt Folgendes aus:

**1. Antragstellung:**

Mit Antragsschreiben vom 08.10.2014 haben

- a) Herr Martin Wagner, Grafing, für das Grundstück Fl.Nr. 551 der Gemarkung Grafing (Größe: 11.262 m<sup>2</sup>) und
- b) Frau Maximiliane Prantner, Grafing, für das Grundstück Fl.Nr. 549 der Gemarkung Grafing (Größe: 4.604 m<sup>2</sup>)

die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohngebietsausweisung beantragt.

Der Antrag wird damit begründet, dass der Stadtrat am 07.10.2014 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen hat, der im Bereich dieses Grundstücks eine Wohnbaulandausweisung vorbereitet (Ände-

rungsbereich 1). Aufgrund des erreichten Planungsstands sind damit die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes vor Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens gegeben.

Wie für das Baugebiet an der Nettelkofener Straße/Elisabethstraße, das gleichfalls Teil der 13. Flächennutzungsplanänderung ist und für das die Bebauungsaufstellung bereits am 11.03.2014 beschlossen wurde, hoffen die Antragsteller auch hier auf eine positive Entscheidung.

## **2. Sachverhalt, Verlauf:**

Die Antragsteller haben bereits vor 2 Jahren (mit Schreiben vom 29.05.2012 und 12.06.2012) die Wohnbaulandausweisung durch Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans für die zusammen 15.868 m<sup>2</sup> große Fläche an der Aiblinger Straße beantragt.

Die Stadt hat sich dann auch zu einer Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans in diesem städtebaulich abgrenzbaren Teilraum bereit erklärt und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst (Stadtrat am 11.12.2012). Die Grundstücke sind Teil der 13. Flächennutzungsplanänderung, für die der Stadtrat zuletzt am 07.10.14 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst hat.

Den Antrag der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans (Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 BauGB) hat der Stadtrat aber am 11.12.2012 abgelehnt. Aufgrund der Vielzahl an Bauleitplanverfahren wurde eine stufenweise Vorgehensweise (Regelablauf) beschlossen. Zuerst war also die Flächennutzungsplanänderung abzuwarten.

Die Baulandausweisung „Aiblinger Straße“ wurde weitgehend zeitgleich mit der Baulandausweisung „Nettelkofener Straße“ beschlossen. Auch dort hat der Stadtrat am 11.12.2012 die vorherige Änderung des Flächennutzungsplans verlangt. Nachdem in dem Flächennutzungsplanverfahren aber unerwartete zeitliche Verzögerungen aufgetreten sind (zuerst ca. 6 Monate hinsichtlich der Anforderungen des Anbindungsgebots beim „Bau- und Wertsoffhof“ und dann etwa 10 Monate hinsichtlich der ergänzenden Baugrunderkundung an der Adalbert-Stifter-Straße) hat der Stadtrat am 11.03.2014 für den Teilraum Nettelkofener Straße den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Diese Entscheidung war aufgrund des Planungsstands (Planreife) des Flächennutzungsplans gerechtfertigt.

Da die städtebauliche Eignung der Flächen an der Aiblinger Straße unbestritten sind (näheres unter Ziffer 3) und auch keine sachlichen Differenzierungsgründe bestehen, dieses Verfahren von der zeitlichen Abfolge anders zu behandeln als die Baulandausweisung an der Nettelkofener Straße, wird auch hier einer Bebauungsaufstellung im Parallelverfahren zuzustimmen sein.

## **3. Planungsrechtliche Situation:**

Die Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sind aufgrund der Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) derzeit nicht bebaubar. Im Flächennutzungsplan vom 14.08.1986 ist der unbebaute Teilraum zwischen der Glonner Straße und der Aiblinger Straße als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die 13. Flächennutzungsplanänderung stellt die Flächen künftig als Allgemeines Wohngebiet dar. Das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) ist damit beachtet.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer baulichen Nutzung des Geländes hat sich die Stadt Grafing b.M. bereits in den 1990er Jahren eingehend auseinandergesetzt. Ausgelöst von der Ansiedlung des Aldi-Marktes wurde vom Stadtrat eine informelle Entwicklungsplanung erarbeitet. Um den Rechtsmangel einer ungeordneten und unkoordinierten Ortsentwicklung („Planungs-

torso“) durch die Einzelausweisung des Aldi-Marktes auszuschließen, mussten die Ziele und Strukturen der künftigen Gesamtentwicklung des dortigen Teilraums bestimmt werden.

Die Strukturplanung „Schammacher Feld“ vom 31.01.1992 war dann auch die wesentliche planerische Grundlage der dortigen Bauleitplanung zur Aldi-Ansiedelung (vgl. Erläuterungsbericht zur 6. Flächennutzungsplanänderung, 1995). Dort wurde bereits die Eignung und die Struktur einer Wohnbaulandausweisung für die Grundstücke Fl.Nr. 549 und 551 aufgezeigt und damit eine Vorentscheidung für die Einleitung einer baulichen Entwicklung getroffen.

Die Grundstücke liegen unmittelbar südlich des Aldi-Marktes. Bei den Vorarbeiten für die Bebauungsplanänderung „Aldi“ im Juni 2013 wurde von der Stadt bereits die Festsetzung gefordert, die bestehende Zufahrtsstraße von der Glonner Straße bis zum Grundstück Fl.Nr. 551 zu verlängern (und dann auch die maßgeblichen Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen). Da eine weitere Zufahrt mit Abbiegespur für die beantragte Wohnbebauung sehr flächen- und kostenintensiv ist, sollte allein schon aus diesem Grund auf einen zusätzlichen Straßenanschluss (Aiblinger Straße) verzichtet werden. Aber auch aus verkehrlichen Gründen war die Zusammenfassung auf eine Hauptanbindung bereits in der 6. Flächennutzungsplanänderung (1995) von der Stadt gewollt (Erläuterungsbericht, S. 5).

Auch die Bewältigung des Lärmkonflikts aus dem Betriebsgelände des Aldi-Marktes wurde im Zuge der Bebauungsplanänderung (Sondergebiet) geregelt. Die Fa. Aldi musste gegenüber der sich damals bereits abzeichnenden Wohnbebauung die Vorkehrungen zum Schallschutz leisten. Hierfür wurde die 5 m hohe Schallschutzwand am Südrand errichtet.

Problematisch für die gewünschte Wohnbebauung ist die Verkehrslärmbelastung durch die Aiblinger Straße mit 7.400 Kfz/Tag. Aktive Schutzmaßnahmen durch Schutzwälle und -wände an den straßenseitigen Gebietsrändern sind deshalb unvermeidbar. Das gilt unverändert, obwohl eine spätere Verlagerung der St 2089 (Aiblinger Straße) nach Westen das erklärte Ziel der Stadt Grafing ist. Denn maßgeblich für die Richtigkeit der Abwägungsentscheidung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan (§ 214 Abs. 3 BauGB). Allein dann, wenn die Straßenverlegung gesichert und verbindlich absehbar ist, könnte für eine kurze Übergangszeit die bestehende Lärmbelastung hingenommen werden. Die Antragsteller nehmen aber die nachteiligen Folgen von Lärmschutzmaßnahmen in Kauf, da ein Warten bis zur Verlegung der Staatstraße nicht möglich ist.

Ungeachtet der noch fehlenden Verbindlichkeit ist diese Planungsabsicht aber ein notwendiger Belang (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), um überhaupt im Hinblick auf das Optimierungsgebot (§ 50 BImSchG) die Wohnbaulandausweisung in der Nähe einer stark belasteten Staatstraße städtebaulich rechtfertigen zu können.

Vom Verkehrslärmkonflikt (dem wir aber aufgrund des jetzigen Verkehrsnetzes mit Ortsdurchfahrten von 3 Staats- und 2 Kreisstraßen an vielen Stellen begegnen) abgesehen, ist das in einem Rücksprung des Siedlungsrandes am westlichen Ortsrand gelegene Gelände städtebaulich für eine Wohnsiedlungsausweisung sehr gut geeignet und auch räumlich abgrenzbar. Der Einleitung der beantragten Baulandausweisung kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

#### **4. Grundsatzbeschluss zur Wohnungsbaupolitik:**

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Bauleitplanverfahren – sowohl an der Nettelkofener Straße als auch an der Aiblinger Straße – ist die Anwendung des Grundsatzbeschlusses zur Wohnungsbaupolitik in der bestehenden Fassung vom 15.11.2011. In beiden Verfahren wurde von einzelnen Planbetroffenen erklärt, dass im Falle des Zwischenerwerbs kein Umsetzungsinteresse mehr besteht.

Für das Baugebiet an der Nettelkofener Straße wurde die Frage der Anwendung des Grundsatzbeschlusses am 11.03.2014 dahingehend beschlossen, dass es in Form des **Vertragsmodells** zur Umsetzung kommt und das dort geplante „Wohnheim für Behinderte Menschen“ aufgrund seiner besondere Zweckbestimmung vom Grundsatzbeschluss ausgenommen wird.

Und um diese bei der Baulandentwicklung so zentrale Frage (Zwischenerwerb oder Vertragssicherung) geht es nun auch bei der Entscheidung über die Bebauungsplanaufstellung an der Aiblinger Straße.

Klargestellt wird, dass die Detailfragen für die Umsetzung, insbesondere die Erwerbs-/Sicherungsquote bzw. beim Vertragsmodell die Höhe der Preisbeschränkung, heute noch nicht zur Entscheidung stehen. Hier wird diejenige Fassung des Grundsatzbeschlusses maßgeblich sein, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Zwischenerwerbs- oder Sicherungsvertrag) gilt. Diese Verträge werden in Kenntnis der erst noch im Bauleitplanverfahren erarbeiteten Planinhalte erst später abgeschlossen. Das erfolgt frühestens nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung und spätestens vor der Prüfung der Stellungnahmen der 2. Beteiligungsstufe (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Nachdem der Stadtrat keine Änderung des Grundsatzbeschlusses vorgenommen hat, ist jetzt (auf der Grundlage des bestehenden Grundsatzbeschlusses vom 15.11.2011) die Entscheidung zu treffen zwischen Vertragssicherung oder Zwischenerwerb.

Nachdem sich in der anschließenden Diskussion Uneinigkeit über das zu wählende Vertrags bzw. Zwischenerwerbsmodell zeigt, schlägt die Erste Bürgermeisterin eine getrennte Abstimmung über die Punkte 1–6 und 8, sowie dann einzeln über die Varianten 7a bzw. 7b vor.

**Persönlich beteiligt: 1**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig:**

- 1. Entsprechend dem Antrag der Eigentümer wird die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Grundstücke Fl.Nrn. 551 und 549 der Gemarkung Grafing beschlossen (Aufstellungsbeschluss, § 2 Abs. 1 BauGB).**
- 2. Unter gleichzeitiger Änderung des Stadtratsbeschlusses vom 11.12.2012 erfolgt die Bebauungsplanaufstellung gleichzeitig mit der bereits eingeleiteten Änderung des Flächennutzungsplanes (13. Flächennutzungsplan-änderung) im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).**
- 3. Planungsziel ist die Entwicklung einer Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO).**
- 4. Aufgrund der Lage unmittelbar an der Staatstraße sind schalltechnische Untersuchungen einzuleiten. Im Übrigen erfolgt die Feststellung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Ermittlungen der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltbericht; § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB) nach Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung.**
- 5. Wie bereits beim Bebauungsplan „Aldi-Erweiterung“ festgelegt, soll die Haupterschließung über die dort festgesetzte Straßenfläche zur Glonner Straße erfolgen. Die benötigte Grundstücksfläche hat die Stadt von der Fa. Aldi bereits im Hinblick auf diese Erschließungslösung erworben.**

6. Vor Durchführung der Beteiligungsverfahren ist der noch zu erstellende Bebauungsplanentwurf dem Bau-, Werk- und Umweltausschuss zur Billigung vorzulegen.
8. Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens haben die Antragsteller/Grundstückseigentümer zu tragen. Hierfür ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) abzuschließen.

Im Anschluss daran lässt die Erste Bürgermeisterin über die beiden Varianten 7 a bzw. 7 b getrennt abstimmen:

7. Der Grundsatzbeschluss zur Wohnungsbaupolitik in der zum Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Fassung kommt zur Anwendung.

Dabei sind die künftigen Bauflächen (kein Entscheidungsvorschlag)

a) für den Verkauf an den begünstigten Personenkreis mit entsprechender Kaufpreisbeschränkung zu sichern (Vertragsmodell; § 11 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

oder

b) von der Stadt für den Zweck des späteren Weiterverkaufs an den begünstigten Personenkreis zu erwerben (Zwischenerwerbsmodell).

Der vom Grundsatzbeschluss erfasste Flächenanteil (Quote) und die Höhe der Kaufpreisbeschränkung werden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch von der Stadt bestimmt.

**Beschluss zu 7a)**

Ja: 14 Nein: 8

**Der Stadtrat beschließt gegen 8 Stimmen die Zustimmung zur o.g. Variante 7 a.**

**Beschluss zu 7 b)**

Ja: 8 Nein: 14

**Der Stadtrat beschließt, der Variante 7 b gegen 8 Stimmen nicht zuzustimmen.**

**Stadtratsmitglied Peter Rothmoser hat gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO als persönlich Beteiligter an der Abstimmung nicht mitgewirkt.**

TOP 4

Bestattungswesen;

Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Waldfriedhof Grafing

---

Die Erste Bürgermeisterin erteilt dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Weißmüller, das Wort. Dieser erklärt dem Gremium, dass die Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Grafing b.München vom 12.02.1998, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12.03.2014, in folgenden Bereichen geändert werden soll:

## 1. Erweiterung der Grabarten

Bundesweit werden mittlerweile mehr als die Hälfte der Verstorbenen feuerbestattet. Auch im Grafinger Waldfriedhof sind knapp 50% aller neu vergebenen Grabstätten Urnengräber. So wurden seit 01.01.2010 auf dem Waldfriedhof 59 Erdgräber und 57 Urnengräber neu vergeben.

Derzeit stehen im Waldfriedhof als Bestattungsform für Urnen **Urnengräber** und **Urnennischen** zur Verfügung. Urnennischen (im Boden versenkte Betonbehälter) erhalten nur eine Grabplatte und sind pflegefrei. Unter Berücksichtigung der letzten Grabvergaben ist davon auszugehen, dass die bestehenden Urnennischenplätze in einem Jahr, spätestens in 2 Jahren belegt sind. Für die Urnengräber wurde bereits jetzt im neuen Friedhofsteil eine neue Abteilung angelegt.

Die Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen (anonyme Bestattungen, Baumbestattungen, Naturbestattungen) steigt sprunghaft an. Derzeit bestehen diese Alternativen am Waldfriedhof nicht.

Der Trend zur Feuerbestattung am Waldfriedhof führt nicht dazu, dass Abteilungen für Erdgräber frei werden und für Urnenbestattungen zur Verfügung stehen. Gerade große und teure Wahlgräber werden vermehrt aufgelassen und kaum noch neu vergeben. Diese Grabart ist jedoch weitläufig und ungleichmäßig verteilt, so dass sich daraus noch keine Bereiche zu Urnenfeldern umändern lassen. Es gilt also nach wie vor, sparsam mit den Platzressourcen umzugehen.

Es sollen folgende neue Bestattungsarten auf dem Waldfriedhof in der Satzung genommen werden:

### a) Urnengrabfächer für herkömmliche pflegefreie Urnenbestattungen

Alternativ zu den pflegefreien Urnenbodennischen sollen über den gesamten Friedhof verteilt bedarfsabhängig einheitliche **Urnentellen** (alternativ: Urnenwand) errichtet werden. Im Unterschied zu den Nischen werden die Urnen nicht in einem Schacht im Boden, sondern in einer oberirdischen Kammer oder Wand bestattet. Die Abdeckung enthält die Angaben zu den Verstorbenen. Wegen der direkten Nähe der Abdeckungen zueinander sind Gestaltungsmaßgaben zu Schriftform und Farbe sowie zu verwendbaren Grafiken dringend anzuraten. Nur so wird die bauliche Anlage dem Friedhofszweck als würdige Ruhestätte der Verstorbenen gerecht.

### b) Naturbestattungen

Die Nachfrage nach Baum- und Wiesenbestattungen, bei denen biologisch abbaubare Urnen im Wurzelbereich von Bäumen oder in sonstigem Erdreich bestattet werden, nimmt zu. Die Aschenreste treten damit in den natürlichen Lauf des Lebens ein. Pro Bestattungsplatz sind mittels Erdschächten mehrere Urnen vorgesehen. Die Erdschächte sind mit einer ebenerdigen Abdeckung versehen, die Angaben zum Verstorbenen enthält. Dadurch sind solche Bestattungsplätze auch als Familiengrabstätten möglich. Die Gräber sind pflegefrei. Grabsteine sind üblicherweise nicht vorgesehen. Die Pflege des Areals übernimmt der Friedhofsträger, weswegen Blumenschmuck o.Ä. nicht bzw. nur zu bestimmten Anlässen (Allerheiligen) zulässig sein soll.



### c) Anonyme Bestattungen

Beim Wunsch einer anonymen Bestattung hat der Verstorbene zum Ausdruck gebracht, dass er ohne Grabstein/Kreuz und ohne Namensschild beigesetzt werden will, in der Regel als Urnenbeisetzung. Nach einer Umfrage von Aeternitas wollen 9% der Deutschen anonym bestattet werden. Es ist beabsichtigt, ein anonymes Gräberfeld vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen. Die jeweiligen Grabkoordinaten sind bei der Friedhofsverwaltung hinterlegt und können von Familienangehörigen erfragt werden.

## **2. Gestaltungsgrundsätze für Grabmäler**

§ 23 der Friedhofssatzung enthält Gestaltungsgrundsätze für Grabmäler. Absatz 1 lautet wie folgt:

*„Jedes Grabmal ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen – so zu gestalten, dass es der Umgebung entspricht und die Einheit der Gesamtanlage gewahrt bleibt.“*

Diese Regelung führt in der praktischen Umsetzung dazu, dass Grabmäler nur dann genehmigt werden können, wenn sie in Höhe und Breite den umliegenden Grabmälern entsprechen. Niedrige Grabmäler werden beispielsweise nicht genehmigt, wenn die Nachbargräber die zulässige Maximalhöhe erreichen.

Da von höheren Grabmalen erfahrungsgemäß auch eine höhere Gefahr ausgeht, kann der Friedhofsträger die maximal zulässige Höhe regeln. Gleiches gilt für die maximale Breite, um gefahrlos zwischen den Gräbern gehen zu können. Gestaltungsvorschriften begrenzen jedoch nach aktueller Rechtsprechung und herrschender Literaturmeinung das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn sie notwendig sind, den Zweck des Friedhofs als würdige (und verkehrssichere) Ruhestätte zu gewährleisten. Bei der Konkretisierung der allgemeinen Anforderungen an die Grabmalgestaltung darf der Friedhofsträger nicht versuchen, bestimmte ästhetische Anschauungen durchzusetzen. Das würde den Friedhofszweck überschreiten. Verfolgt der Friedhofsträger ausschließlich gestalterische Ziele, darf er diese ästhetischen Vorstellungen nur in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften verwirklichen, sofern auch Grabfelder vorgehalten werden, auf denen die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten. Das ist auf dem Grafinger Waldfriedhof nicht der Fall und aus Platzgründen auch nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ist die ästhetische Regelung des § 23 Abs.1 der einheitlichen Grabmalgestaltung innerhalb der Reihen und Abteilungen als überholt und nicht mehr haltbar zu betrachten. Es sollte deshalb die Formulierung der vom Bayerischen Gemeindetag empfohlenen Mustersatzung übernommen werden. Diese lautet:

*„Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.“*

In diesem Zusammenhang ist auch die Gestaltungsregelung für die Grabplatten der Urnen-nischen in § 23 Abs. 2 Buchstabe f) zu ändern.

Die Regelung: „Die Größe der Grabplatte muss 50 cm x 50 cm betragen“ sollte in „Die Größe der Grabplatte darf höchstens 50 cm x 50 cm betragen“ geändert werden.

## **3. Sonstige Änderungen**

Urnen aus nicht verrottbarem Material, die nach Ablauf der Nutzungszeit des Grabes noch vorhanden sind, stellen die Friedhofsträger vor ein Problem. Es ist deshalb eine Ergänzung

der Satzung dahingehend vorgesehen, dass Aschenreste nach Grabaufösungen an einer bestimmten Stelle im Friedhof in würdiger Weise der Erde übergeben werden können.

Ferner schlägt der Vertreter der Verwaltung dem Gremium eine weitere Änderung vor, die sich, ohne in der Beschlussvorlage zu stehen, kurzfristig ergeben hat.

So soll der § 8a Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ersatzlos gestrichen werden, da die dortige Zwangsregelung einen rechtlich nicht mehr haltbaren Eingriff in die Berufsfreiheit der privaten Bestatter darstellt.

Verwaltungsvorschlag zur Änderungssatzung:

**„5. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Waldfriedhof  
der Stadt Grafing b.München  
vom xx.xx.xxxx**

Die Stadt Grafing b. München erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

**Satzung:**

**§ 1**

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Kindergräber
- b) Doppelgräber
- c) Familiengräber
- d) Wahlgräber
- e) Urnengräber
- f) Urnennischen
- g) Urnengrabfächer
- h) Naturgräber
- i) Anonyme Gräber

2. § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20  
Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften des § 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnennischen, Urnengrabfächern, Naturgrabstätten und anonymen Grabstätten beigesetzt werden. Sie werden erst im Todesfall vergeben. Ihre Lage wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (3) Mit Ausnahme einer Beisetzung in Urnennischen und Urnengrabfächern müssen Urnen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Beisetzung erfolgt mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche.

- (4) Urnen können auch in Erdbestattungsgräbern (§ 15 Abs. 1 Buchst. a bis d) beigesetzt werden, wenn der Bestattungspflichtige ein bestehendes Nutzungsrecht an einer solchen Grabstelle nachweist.
  - (5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.
  - (6) In Urnengrabstätten dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden. Urnengräber haben einschließlich Grabdenkmal folgende Höchstmaße:
    - Länge: 100 cm
    - Breite: 70 cm
  - (7) In Urnennischen dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden. Urnennischen haben einschließlich Grabplatte folgende Höchstmaße:
    - Länge: 50 cm
    - Breite: 50 cm
  - (8) Die Zahl der Urnen, die in Urnengrabfächern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Grabstätte. Es dürfen ausschließlich die Gedenktafeln verwendet werden, die seitens des Friedhofsträgers gestellt werden. Der Friedhofsträger legt für jede Anlage die Schriftart und Schrifthöhe fest, die für die Gedenktafeln verwendet werden kann. Grafische Elemente könnten nur in untergeordnetem Umfang aufgebracht werden und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  - (9) Die Zahl der Urnen, die in Naturgrabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Grabstätte. Es dürfen ausschließlich die Gedenktafeln verwendet werden, die seitens des Friedhofsträgers gestellt werden. Der Friedhofsträger legt für jede Anlage die Schriftart und Schrifthöhe fest, die für die Gedenktafeln verwendet werden kann. Grafische Elemente könnten nur in untergeordnetem Umfang aufgebracht werden und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Graboberfläche wird durch den Friedhofsträger gestaltet und gepflegt. Eigene Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden.
  - (10) In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Grabstellen sind naturbelassen, insbesondere werden keine Gedenktafeln verwendet. Die Graboberfläche wird durch den Friedhofsträger gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen nicht angebracht werden.
3. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.“
  4. § 23 Abs. 2 Buchst. f) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Größe der Grabplatte darf höchstens 50 cm x 50 cm betragen.“
  5. § 8a Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Aus Absatz 4 wird Absatz 3.

## § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafring b. München, xx.xx.xxxx  
Stadt Grafring b.München

In der anschließenden Diskussion wurde noch die Frage aufgeworfen, ob und wieviel Platz noch in der Zukunft auf dem Waldfriedhof vorhanden ist.

Dies wurde von der Verwaltung insoweit beantwortet, dass die weitere Entwicklung der nächsten ca. 3-5 Jahre abzuwarten sein wird, um eine qualifizierte Einschätzung geben zu können.

### **Beschluss:**

**Ja: 23 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig, einer Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Grafring b.München mit obigem Inhalt die Zustimmung zu erteilen.**

TOP 5

Straßen- und Wegerecht;  
Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

---

Aufgrund des noch nicht eingetroffenen Dozenten der Deutschen Bahn zum Thema „Filzen-express“ wird der Tagesordnungspunkt 6 vorgezogen.

Die Erste Bürgermeisterin berichtet von Beschwerden der Marktstandbetreiber, die die von der Stadt verlangten Parkgebührenaufschläge als für sie nicht mehr rentabel ansehen.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die gesamte Sondernutzungsgebührensatzung auf den Prüfstand zu stellen.

Sodann erteilt Sie dem Vertreter der Verwaltung das Wort:

Für die besondere, nicht gemeingebräuchliche Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraums (Sondernutzung) werden Gebühren erhoben. Grundlage ist die Satzung der Stadt Grafring b.München über die Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.12.2002, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.10.2006.

Für die Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Die Änderung einzelner Gebührentatbestände ist beabsichtigt, weil sie sich im Vergleich als unangemessen herausgestellt haben; insbesondere soll den Veranstaltern die Durchführung der beiden für die Stadt attraktiven Veranstaltungen des Wochenmarktes am Hans-Eham-Platz und des Weihnachtsmarktes am Marktplatz finanziell erleichtert werden. Persönliche Gebührenermäßigungen sind nicht möglich, dies geht nur über den Weg allgemeiner Satzungsregelungen.

## Parkgebührenaussfälle

Nach § 4 Abs. 5 der Satzung sind bei Sondernutzungen, die auf gebührenpflichtigen Parkplätzen durchgeführt werden, die Parkgebührenaussfälle zu erstatten, und zwar in Höhe von zwei Dritteln der Gebühren, die die Stadt bei ständiger vorschriftsmäßiger Benutzung der gebührenpflichtigen Parkfläche während der Sondernutzungszeit erzielt hätte.

Die Parkgebühren belaufen sich laut Parkgebührenverordnung vom 05.02.2003 auf 0,60 € pro Stunde. Gebührenpflichtig ist der Zeitraum Montag–Freitag 8–18 Uhr und Samstag 8–13 Uhr. Wird beispielsweise ein gebührenpflichtiger Stellplatz einen ganzen Tag für andere Zwecke als zum Parken genutzt, fällt zusätzlich zur normalen Gebühr für die Sondernutzung eine Gebühr für Parkgebührenaussfälle in Höhe von 4 € pro Tag pro Parkplatz an.

Derzeit gibt es drei regelmäßige Sondernutzungen, an denen mehrere gebührenpflichtige Parkflächen für längere Zeit in Anspruch genommen werden:

1. Wochenmarkt des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Grafing, am Hans-Eham-Platz, jeweils samstags 8–13 Uhr, 21 Parkplätze  
Sondernutzungsgebühr: 304,00 €  
Parkgebührenaussfälle: 2.058,00 €
2. Weihnachtsmarkt des Werbering Grafing e.V., Marktplatz Mittelinsel, ca. 3 Wochen 9 Parkplätze  
Sondernutzungsgebühr: 1.225,00 €  
Parkgebührenaussfälle: 558,00 €
3. Freischankfläche Gaststätte Heckerbräu, saisonal 2 Parkplätze  
Sondernutzungsgebühr: 210,00 €  
Parkgebührenaussfälle: 880,00 €

Eine Änderung von § 4 Abs. 5 der Satzung dahingehend, dass statt zwei Drittel die Hälfte der maximal erwirtschafteten Parkgebühren zu erstatten wäre, würde folgende Gebührenerminderungen pro Jahr bewirken:

Parkgebührenaussfälle Wochenmarkt:	1.543,50 €	entspricht - 514,50 €
Parkgebührenaussfälle Weihnachtsmarkt:	418,50 €	entspricht - 139,50 €
Parkgebührenaussfälle Gaststätte Heckerbräu:	660,00 €	entspricht - 220,00 €
Geschätzte Gesamtminderung pro Jahr:		- 874,00 €

Die Reduzierung des Anteils entspräche den tatsächlichen Verhältnissen, da die eingenommenen Parkgebühren insgesamt deutlich unter zwei Drittel der maximal möglichen Parkgebühren liegen. Dies liegt daran, dass die Parkplätze nicht durchgehend belegt sind, die Gebühren nicht entrichtet werden und Kurzzeitparken bis 10 Minuten gebührenfrei ist.

## Gebühren für Stände und Buden von Vereinen

Das Gebührenverzeichnis sieht unter Nr. 11 eine Gebühr vor von

- 5,00 € pro Stand/Bude pro Tag für Vereine. Bei längerfristigen Veranstaltungen mit mehreren Ständen summieren sich die Gebühren nicht unerheblich, und führen im Vergleich zu anderen Sondernutzungen zu unangemessenen Ergebnissen.
- 10,00 € pro Stand für nichtgewerbliche Informationsstände (z.B. Tierschutz),
- 40,00 € pro Stand für gewerbliche Informationsstände (Produktwerbung etc.)

Derzeit gibt es folgende regelmäßige Sondernutzungen durch Vereinsstände:

1. Weihnachtsmarkt des Werbering Grafing e.V.  
Sondernutzungsgebühr für Stände/Buden: 1.200,00 €
2. Glühweinstände (Kolping, TSV)  
Sondernutzungsgebühr für Stände/Buden: 145,00 €

Es wird vorgeschlagen, für Stände und Buden eine Rahmengebühr von 3–40 € einzuführen, damit je nach wirtschaftlichem Interesse und Bedeutung des Standes eine Gebühr festgesetzt werden kann. Eine Änderung des Gebührenverzeichnisses in diesem Sinne würde folgende Gebührenminderungen pro Jahr bewirken:

Gebühr für Stände/Buden Weihnachtsmarkt:	855,00 €	entspricht	- 345,00 €
Gebühr für Stände/Buden Glühweinhütten:	87,00 €	entspricht	- 58,00 €
Geschätzte Gesamtminderung pro Jahr:			- 403,00 €

Durch die beiden Änderungen ergäben sich bezüglich Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt folgende Gesamtgebühren:

Wochenmarkt Hans-Eham-Platz      1.847,50 € (- 514,50 €)  
Weihnachtsmarkt Marktplatz      1.298,50 € (- 484,50 €)

Beide Veranstalter haben Aufstellungen vorgelegt, woraus hervorgeht, dass die Märkte nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden. Der Ansatz der unteren Rahmengebühr wäre angemessen.

### **Gebühren für Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Freischankflächen, Verkaufswagen**

Im Vergleich zu den tageweisen abgerechneten Gebühren erscheinen die Gebühren für die längerfristigen Sondernutzungen wie Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Freischankflächen sowie die Gebühren für Verkaufswagen zu niedrig. Derzeit betragen die Gebühren

für Baustelleneinrichtungen (Baustoffe, Container, Kräne etc.):

- Bis 10 m<sup>2</sup>                      10,00 €/Woche
- 10–100 m<sup>2</sup>                    20,00 €/Woche
- über 100 m<sup>2</sup>                35,00 €/Woche

für Gerüste:

- bis 10 m Länge            15,00 €/Woche
- 10–20 m Länge            25,00 €/Woche
- über 20 m Länge        40,00 €/Woche

für Freischankflächen:

8,00 €/m<sup>2</sup> für die Freiflächensaison

für Verkaufswagen und bewegliche Verkaufsstände:

3,00 € täglich, wahlweise jährlich 350,00 €

Er wird vorgeschlagen, die Gebühren für diese Sondernutzungen zu erhöhen

für Baustelleneinrichtungen (Baustoffe, Container, Kräne etc.):

- bis 10 m<sup>2</sup>                      15,00 €/Woche
- 10–100 m<sup>2</sup>                    25,00 €/Woche
- über 100 m<sup>2</sup>                40,00 €/Woche

für Gerüste:

- bis 10 m Länge 20,00 €/Woche
- 10–20 m Länge 30,00 €/Woche
- über 20 m Länge 45,00 €/Woche

für Freischankflächen:

10,00 €/m<sup>2</sup> für die Freiflächensaison

für Verkaufswagen und bewegliche Verkaufsstände:

Rahmengebühr 3,00 € – 10,00 € täglich, wahlweise jährlich 350,00 €

Die Gebührenerhöhungen erscheinen angemessen. Bei Baustelleneinrichtungen und Gerüsten ist die Nutzung öffentlichen Verkehrsgrunds für Bauherren und Eigentümer von Bedeutung, weil die Nutzung eigener Grundstücke oder anderer technischer Abwicklungen oftmals nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand möglich wäre. Im Jahr 2013 wurden bei 18 Antragstellern insgesamt 48 Nutzungswochen abgerechnet. Das zusätzliche Gebührenaufkommen hätte 410,00 € betragen (1.760,00 € statt 1.350,00 €).

Das wirtschaftliche Interesse an Freischankflächen hat in den letzten Jahren zugenommen; deshalb erscheint auch eine Erhöhung der Saisongebühr von 2 €/m<sup>2</sup> gerechtfertigt. Bei den Nutzern der größten Flächen (55 m<sup>2</sup> bzw. 25 m<sup>2</sup>) führt dies zu Gebührenerhöhungen um 110,00 € (550,00 € statt 440,00 €) bzw. 50,00 € (250,00 € statt 200,00 €).

Verkaufswagen spielen praktisch keine Rolle. Dennoch sollte das unterschiedliche wirtschaftliche Interesse mittels einer Rahmengebühr besser berücksichtigt werden können.

In der anschließenden Diskussion zeigte sich die Meinung als mehrheitsfähig, die die Erstattung der Parkgebührenauffälle an die Stadt durch die entsprechenden (Sonder-)Nutzer als Beitrag zur Marktplatzbelebung reduzieren will, bei gleichzeitiger Erhöhung der Gebühren für Baustelleneinrichtungen und Gerüsten.

Alle sonstigen Vorschläge der Verwaltung nach der zur Verfügung gestellten Beschlussvorlage (3. Änderungssatzung) stießen auf Zustimmung.

Infolgedessen stellt Stadtratsmitglied Biesenberger den Antrag, die Erstattung der Parkgebührenauffälle an die Stadt auf ein Drittel zu reduzieren (bislang zwei Drittel).

Stadtratsmitglied Einhellig beantragt eine Verdoppelung der Gebühren für Baustelleneinrichtungen und Gerüste

Stadtratsmitglied Dr. Böhm stellt die beiden Anträge, den Aufwand der Verwaltung zu ermitteln, der sich durch die Beitreibung der Gebühren errechnet und eine vorläufig 6-monatige Aussetzung der kompletten Sondernutzungsgebührensatzung angesichts der geplanten hohen Investitionen in den Marktplatzumbau.

Sodann legt die Erste Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmungen nach § 28 GeschO fest, beginnend mit dem weitest gehenden Antrag:

#### **1. Beschluss:**

**Ja: 1 Nein: 22**

**Der Stadtrat beschließt gegen 1 Stimme, einer vorläufig 6-monatigen Aussetzung der kompletten Sondernutzungsgebührensatzung nicht zuzustimmen.**

**2. Beschluss:****Ja: 21 Nein: 2**

**Der Stadtrat beschließt gegen 2 Stimmen, die Erstattung der Parkgebührenaufwände an die Stadt auf ein Drittel zu reduzieren.**

**3. Beschluss:****Ja: 14 Nein: 9**

**Der Stadtrat beschließt gegen 9 Stimmen, die Gebühren für Baustelleneinrichtungen sowie für Gerüstbauten zu verdoppeln.**

**4. Beschluss:****Ja: 11 Nein: 12**

**Der Stadtrat beschließt gegen 11 Stimmen, der Erfassung des Verwaltungsaufwandes bei der Beitreibung der Sondernutzungsgebühren nicht zuzustimmen.**

Das Gebührenverzeichnis stellt sich nach den Beschlüssen nunmehr wie folgt dar:

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz in €	Mindestgebühr
1.	<b>Baustelleneinrichtungen</b> Baustofflagerung, Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen, Geräten, Containern, Arbeitswagen, Lager- plätze			
1.1	bis 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	je angef. Woche	20,00	
1.2	über 10 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	je angef. Woche	40,00	
1.3	über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	je angef. Woche	70,00	
2.	Aufstellen eines Gerüsts			
2.1	bis 10 m Länge	je angef. Woche	30,00	
2.2	über 10 m bis 20 m Länge	je angef. Woche	50,00	
2.3	über 20 m Länge	je angef. Woche	80,00	
3.	Werbeanlagen am Ort der Leistung	jährlich	50,00	
4.	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Gastronomie)	pro Saison	10,00 pro angef. Quad- ratmeter	



Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz in €	Mindestgebühr
5.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die über 30 cm in den Straßengrund hineinragen	jährlich	15,00	
6.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt	täglich	1,00 pro angef. Quadratmeter	10,00
7.	Ortsfeste Verkaufsstände	jährlich	15,00 pro angef. Quadratmeter	
8.	Verkaufswagen, bewegliche Verkaufsstände aller Art, Verkaufsflächen	täglich wahlweise jährlich	3,00–10,00 350,00	10,00
9.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge	täglich	3,00	
10.	Warenauslagen	jährlich	12,00 pro angef. Quadratmeter	
11.	Stände und Buden	täglich	3,00–40,00	
14.	Zeitungsautomaten	jährlich	20,00	
15.	Spielgeräte, Hüpfburgen, Karussells zur unentgeltlichen Benutzung zu kommerziellen Zwecken	täglich täglich	10,00 50,00	

## TOP 6

Präsentation "Studentakt Filzenexpress";  
DB RegioNetz GmbH ab ca. 20.15 Uhr

Der Vertreter der Südostbayernbahn, Herr Christoph Kraller, informiert das Gremium über die durchgeführten Ausbaumaßnahmen bzgl. der Infrastruktur rund um den Filzenexpress.

## TOP 7

Städtische Liegenschaften;

Nutzung des 1. Obergeschosses des städt. Anwesens Lagerhausstr. 17 (Kiermaier-Lagerhaus)

---

Die Erste Bürgermeisterin erläutert noch einmal die Örtlichkeit Lagerhausstr. 17 und die derzeitige dortige Nutzung.

Im Kiermaierlagerhaus befindet sich im ersten Stock ein großer Raum, der – seitdem die Stadt Besitzer des Gebäudes ist –, unausgebaut ist und leer steht. Ziel ist es, diesen Raum als multifunktionalen Raum auszubauen und mehreren Nutzern zur Verfügung zu stellen. Der Ausbau wird zum größten Teil in Eigenregie durch den Bauhof vorgenommen.

Am 25.09.2014 fand ein Ortstermin im Kiermaier Lagerhaus mit folgenden Beteiligten statt:

Frau Obermayr, Erste Bürgermeisterin  
Frau Dr. Eglauer, Leitung und Geschäftsführung VHS  
Herr Pfaff, Leitung Musikschule  
Herr Henneberger, stellv. Leitung Musikschule  
Herr Al-Kass, Jugendbeauftragter  
Herr Meyerhofer, Stadtverwaltung  
Frau Angerer, Stadtverwaltung, Techn. Bauamt

In erster Linie meldet der Jugendpfleger Herr Al-Kass Bedarf an für Workshops, Ferienbetreuung, Nachhilfe, Bewerbungstrainings, Beratungen, Jugendkulturveranstaltungen, aber auch als Treffpunkt für die Jugend incl. der Vermietung für private Feiern etc.

Parallel sehen auch VHS und Musikschule Bedarf.

Wobei die VHS vor allem Räume für Gesundheitskurse benötigt. Diese sind aber nur bedingt im 1. OG möglich, da die geforderten Umkleiden, Lagerräume und Lehrerräume aus Platzgründen nicht geschaffen werden können. Durchaus erscheinen aber Kurse in Zusammenarbeit zwischen Chaxter und Musikschule bzw. dem Chaxter und der Jungen VHS machbar.

Es sollte ebenfalls möglich sein, dass der Raum von Bürgern oder z.B. Eltern-Kind-Gruppen etc. gemietet werden kann. Für die Nutzung muss dann unter Regie der Stadt ein Belegungssystem geschaffen werden.

Nach Besichtigung des bereits ausgebauten Raumes im 2.Obergeschoss, der derzeit durch die Stadtkappelle, dem Spielmannszug und dem Alpenverein genutzt wird, steht auch hier die Frage zur Debatte, ob dieser Raum nicht in den freien Zeiten (z.B. am Vormittag) durch andere Gruppen oder Einrichtungen genutzt werden kann.

Hier wird das techn. Bauamt in Absprache mit Frau Obermayr Kontakt mit den Ansprechpartnern der drei Vereine aufnehmen.

Um eine Nutzung der Räume planen zu können, haben VHS, Musikschule und Jugendpflege einen Wunsch-Belegungsplan erstellt, um evtl. Schnittstellen zu filtern.

Die Jugendpflege meldete einen Bedarf an von Mittwoch–Freitag zwischen 08.00 Uhr und 23.00 Uhr, sowie samstags von 18.00–23.00 Uhr.

Die VHS hat einen täglichen Bedarf (außer samstags) von ca. 08.00–12.00 Uhr und 18.00–22.00 Uhr.

Unmittelbar vor dieser Sitzung hat die Musikschule mitgeteilt, dass sie zwar keine konkreten Belegungszeiten nennen kann, aber die besagten Räume durchaus als zusätzliche Ausweichräume erwünschen würde.

Unabhängig von der künftigen Nutzung wird noch das 1. und 2.OG baurechtlich zu würdigen sein, da eine entspr. Baugenehmigung und auch der Brandschutznachweis hierfür noch nicht vorliegen.

Auch die geplante Vermietung des Chaxters an private Nutzer für Feiern o.Ä. wird baurechtlich zu prüfen sein. Problematisch könnte auch die Stellplatzsituation sein.

Zwischenzeitlich hat sich eine Situation ergeben, die die Nutzung des Kirmaier-Lagerhauses durch VHS und Musikschule möglicherweise als hinfällig erscheinen lassen (siehe TOP nichtöffentliche Sitzung).

Abzuändern ist auf jeden Fall dann ein Beschluss des Stadtrates vom 02.02.10, in dem die Nutzung des 1. OG nur der Musikschule zugeschlagen wurde.

In der anschließenden Diskussion wurden sowohl Argumente für die Nennung der Jugendpflege als beispielhafte Nutzerin der Räumlichkeiten vorgebracht als auch dagegen.

So können Teile des Gremiums den erhöhten Bedarf der Jugendpflege an den Räumlichkeiten durch die beschriebenen Jugendangebote nachvollziehen, andere hingegen nicht.

**Beschluss:**

**Ja: 13 Nein: 10**

**Der Stadtrat beschließt gegen 10 Stimmen, den Ausbau des 1. OG des städt. Anwesens Lagerhausstr. 17 so zu planen und umzusetzen, dass eine multifunktionale Nutzung (u.a. durch die Jugendpflege) möglich ist.**

**Insoweit wird der Beschluss des Stadtrates vom 02.02.10 unter TOP 2 abgeändert.**

TOP 8

Örtliche Rechnungsprüfung;

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011

---

Die Erste Bürgermeisterin erteilt dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Graf von Rechberg, das Wort.

Dieser stellt den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2011 vor.

Die Prüfung fand von 16.01.2014 bis 24.01.2014 in den Prüfungsräumen in der Rathausgasse 1 statt. Alle erforderlichen Unterlagen während der Prüfung zur Verfügung gestellt. Der Umfang und die Auswahl der Prüfungsgebiete lagen in dessen Ermessen. Die Belegprüfung wurde stichprobenweise.

Geprüft wurde unter anderem die Haushaltssatzung und deren Einhaltung. Die Haushaltssatzung wurde am 05.04.2011 vom Stadtrat beschlossen und mit Schreiben vom 25.05.2011 von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Das Gesamtvolumen betrug also 23.573.597,65 €.

Im Haushaltsjahr 2011 musste kein Nachtragshaushalt beschlossen werden. Der Haushaltsausgleich war nie gefährdet. Die Ausgaben und Einnahmen verliefen planmäßig. Eine Kreditemächtigung wurde mit Euro 500.000,-- beansprucht. Bei den Stadtwerken war eine Kreditaufnahme von Euro 751.500,-- notwendig.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2011 ist soll- und ist - mäßig richtig erstellt. Der Zuführungsbetrag an den Vermögenshaushalt lag bei Euro 2.080.771. Die Freie Finanzspanne betrug Euro 1.844.791,--.

Beim kassenmäßigen Abschluss 2010 ergab sich ein Ist-Fehlbetrag von Euro 111.508,15 welcher den Kasseneinnahmeresten zugeordnet wurde.

Der **Schuldenstand** lag zum 31.12.2011 bei **Euro 4.420.122,76** Die Verschuldung der Stadt ist 2011 um ca. Euro 270.000,-- gestiegen. Dazu kommt jedoch die fortdauernde Kreditaufnahme im Bereich der Stadtwerke.

Die Pro-Kopf-Verschuldung betrug 341,13 €/Einwohner Der Landesdurchschnitt liegt bei über 1.100 €/Einwohner. Damit liegt die Stadt Grafing deutlich darunter.

Betrachtet wurde auch die Entwicklung der großen Steuereinnahmen. Dies sind die Beteiligung an der Einkommenssteuer und die Gewerbesteuer. Beide sind erwartungsgemäß eingetroffen, wobei sich die Einkommensteuer deutlich positiver entwickelt hat als die Einnahme aus der Gewerbesteuer. Erstere ist die mit Abstand größte Einnahmequelle der Stadt.

### 7.1 Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen lt. Sachbuch:

<i>Jahr</i>		<i>Gewerbesteuer</i>	
<b>1992</b>	2.826.090 €	<b>2002</b>	1.062.174 €
<b>1993</b>	1.673.545 €	<b>2003</b>	2.058.062 €
<b>1994</b>	1.695.771 €	<b>2004</b>	2.060.074 €
<b>1995</b>	2.122.431 €	<b>2005</b>	1.675.400 €
<b>1996</b>	2.089.430 €	<b>2006</b>	2.336.629 €
<b>1997</b>	2.088.404 €	<b>2007</b>	2.913.918 €
<b>1998</b>	1.812.454 €	<b>2008</b>	2.411.569 €
<b>1999</b>	2.301.860 €	<b>2009</b>	2.219.507 €
<b>2000</b>	2.498.656 €	<b>2010</b>	3.024.206 €
<b>2001</b>	3.376.789 €	<b>2011</b>	2.763.499 €

<i>Jahr</i>	<i>Einkommensteuerbeteiligung</i>	<i>Jahr</i>	<i>Einkommensteuerbeteiligung</i>
<b>1992</b>	4.834.824 €	<b>2002</b>	5.222.027 €
<b>1993</b>	4.688.809 €	<b>2003</b>	5.400.724 €
<b>1994</b>	4.989.304 €	<b>2004</b>	5.120.559 €
<b>1995</b>	4.818.747 €	<b>2005</b>	5.015.332 €
<b>1996</b>	4.587.211 €	<b>2006</b>	5.335.538 €
<b>1997</b>	4.343.201 €	<b>2007</b>	6.295.427 €
<b>1998</b>	4.671.705 €	<b>2008</b>	6.907.396 €
<b>1999</b>	5.168.662 €	<b>2009</b>	6.507.004 €
<b>2000</b>	5.345.613 €	<b>2010</b>	6.163.774 €
<b>2001</b>	5.298.147 €	<b>2011</b>	6.650.682 €

Auf die Einnahme aus der Gewerbesteuer ist eine Umlage zu zahlen, die Gewerbesteuerumlage, die sich wie folgt errechnet:

tatsächliche Umlage 2011

$$\frac{\text{€ 2.763.499 (Ist)} \times 69 \text{ (Neuer Vervielfältiger)}}{300 \text{ (Hebesatz)}} = \boxed{\text{€ 635.604}}$$

Nach der Prüfung der Haushaltssatzung erfolgt die Überprüfung der Erledigung der Textziffern des letzten Jahres. Das war das Haushaltsjahr 2010. Der Vorsitzende ging stichpunktartig auf die einzelne Punkte aus dem Haushaltsjahr 2010 ein:

1. Personalkosten der Jugendpflege:
2. Anschaffungen für Schülercafe:
3. Bewirtschaftung Schülercafe
4. Etat Schülercafe
5. Fahrtkosten der Jugendpflege
6. JIG Fiktive Mietkosten
7. Satertage als Maßnahme der Jugendpflege
8. Betriebskostendefizit kath. Kindergärten Maria Stern
9. Kindergarten am Dobel
10. Kath. Kindergarten St. Elisabeth Erbbauzins
11. Kindergarten Die Kinderbrücke (*heißt seit einigen Jahren „Rappelkiste“*)
12. Kindergarten die kleinen Strolche
13. Weitere Punkte
14. Gewerbesteuer
15. Stundungen
16. Gutachten Planungen, Stellungnahmen und Entwürfe
17. Stichproben Belegprüfung
18. Überwachung fremder Gelder
19. Controlling, Kontoauszüge
20. Leasingvertrag für Kopierer und Drucker
21. Abrechnung der Werbung für Grafing Aktuell
22. Objekt in Quedlinburg
23. Vorlage einer Liste der Grundstücke
24. Liste mit Mietern und Mieteinnahmen
25. Versicherung Museum
26. Die P+R Anlage in Grafing Bahnhof
27. Energiekosten für die städtischen Liegenschaften
28. Verbuchung Betriebskosten
29. Energiekosten Stromkosten Stadthalle im Bezug auf die Vorsteuer
30. Energiekosten Unterhalt Straßenbeleuchtungsanlagen
31. Verbrauchsstelle Marienkapelle Gerhard Hauptmannstr 5, Antwort
32. Energiekosten Erdgas
33. Die Weihnachtsbeleuchtung
34. Brandschutz
35. Beschlussbuch
36. Stichprobenweise Einzelbelegprüfung
37. Kommunale Wasserversorgung
38. Wasserversorgung Leitungsverluste und Abrechnung
39. Betriebshandbuch der Wasserwerke Stadt Grafing

Der Hauptteil des Berichtes besteht aus den Prüfungsziffern aus dem Jahr 2011. Auch auf dies wurde eingegangen:

1. Controlling Gewerbesteuer Prüfung der Außenstände
2. Hochwasserschutz HHSt.690.5000 Vorlage der Gutachten
3. Werbung Grafing Aktuell Sachstand über Eintreibung der Rückstände
4. Überprüfung der Leistungszulage für städtische Angestellte
5. Bauland für Einheimische „Wolfschlucht
6. Entwurfes der überörtlichen Rechnungsprüfung BKPV für die Jahre 2010, 2011, 2012 vorlegen.
7. Vorlage der Gutachten Planungen
8. HHStelle 464.53003 Erbbauzins Kiga St. Elisabeth
9. HHStelle 464.70000 Übernahme Kosten fremder Betreuungseinrichtungen
10. HHStelle 464.70200 kindbezogene Förderung Maria Stern
11. HHStelle 464.70510 Betriebskostendefizit
12. HHStelle 880.14000 Mieten aller städtischen Wohnungen
13. Wohnungsbestand: 66 Wohnungen im Besitz der Stadt Grafing
14. Geförderte Wohnungen in Grafing
15. HHStelle 460.56000 Etat Jugendpfleger
16. Nachhilfe aus dem Etat der Jugendpflege
17. Material für Skatertage
18. Schülercafe
19. Feuerwehr Kostenersatz
20. Feuerwehr Unterhalt Bahnhofstr. 10
21. Feuerwehr Neuanschaffungen
22. 130.93530 Erwerb bewegl.Sachen FFW Straußdorf
23. Bauhof Gebühren für Arbeiten des Bauhof 2.000,00€ 1.565,00€
24. Fuhrpark. Haltung von Fahrzeugen/ Reparaturen 40.000,00€ 78.510,66€
25. 770.93500 Beschaffung Bauhoffahrzeuge 40.000,00€ 129.478,12€
26. Stadtbücherei HHSt 352 Prüfung des Kooperationsvertrages
27. Brandschutzmaßnahmen für das Rathaus HHSt 060 94003
28. Energetische Sanierung Kindertagesstätte Wasserburger Straße HHSt 464.94003
29. Kanalanschluss Nettelkofen
30. Gis System für das städtische Kanal- und Wasserleitungsnetz
31. Kleinkläranlagen
32. Anlagevermögen der Stadtwerke

Die Abschlussbemerkungen erläutern im Überblick das Ergebnis der Prüfung. Danach wurde die nach § 3 Abs. 1 Komm PrV erforderliche unvermutete örtliche Kassenprüfung wurde am 10.10.2009 durchgeführt. Geprüft wurden die Hauptkasse der Stadt Grafing und die Verwaltunggebührenkasse im EWO.

Das Kassenwesen war stets geordnet; die Kassenlage galt als stets gesichert. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden eingehalten. Die Einnahmen und Ausgaben waren begründet und belegt. Die Jahresrechnung wurde mit den vorgeschriebenen Anlagen ordnungsgemäß aufgestellt. Die Bücher wurden stets ordnungsgemäß und sauber geführt.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfehlen wir dem Stadtrat, die noch nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu beschließen und die Jahresrechnung 2010 gem. Art.102 Abs.3 GO und die Entlastung der Verwaltung und der Ersten Bürgermeisters festzustellen.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung bedankt sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grafing b. M. sehr bei den Bediensteten der Stadtverwaltung, die während der gesamten Prüfung stets mit großer Freundlichkeit und steter Hilfsbereitschaft zur Verfügung standen. Für diese gute Kooperation gilt der Verwaltung, insbesondere der Kämmerei Lob und Anerkennung.

Die Stadtratsmitglieder Thomas Huber und Johannes Oswald haben vor der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen.

**Beschluss:**

**Ja: 19 Nein: 0**

**Aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung, lt. Prüfungsbericht, wird die Jahresrechnung der Stadt Grafing b.München für das Haushaltsjahr 2011 mit den im Prüfungsbericht ausgewiesenen Summen festgestellt und die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO einstimmig beschlossen. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich waren, genehmigt.**

**Die Erste Bürgermeisterin hat gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO als persönlich Beteiligte an der Abstimmung nicht mitgewirkt.**

TOP 9

Vollzug Art. 1 GO (Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden);  
Ablehnung der Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA

---

Die Erste Bürgermeisterin verweist auf den mit der Ladung an die Stadtratsmitglieder zur Verfügung gestellten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sowie eine am Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangene Resolution der Fraktion der CSU zu diesem Thema. Diese wird als Tischvorlage an das Gremium ausgeteilt und hat folgenden Inhalt:

**Vorschlag für eine gemeinsame Resolution des Grafinger Stadtrats**

**Resolution des Grafinger Stadtrats**

Der Abschluss der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) bietet auch Chancen für die Verbraucher und die bayerische Wirtschaft und wäre Impulsgeber für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Gerade das Exportland Bayern mit seinen kleinen und mittelständischen Unternehmen würde durch die Beseitigung von Zöllen und anderen Handelshemmnissen in besonderer Weise profitieren.

Das TTIP ist aber auch mit Risiken für die hohen europäischen Schutzstandards behaftet. Nur wenn diese Risiken zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den Verhandlungen wirksam ausgeschlossen werden, kann die entstehende größte Freihandelszone der Welt ihre positiven Wirkungen für Bayern, Deutschland und Europa entfalten.

Der Grafinger Stadtrat erwartet sich von den Kommunalen Spitzenverbänden Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag sich dafür einzusetzen, dass die folgenden Forderungen umgesetzt werden:

1. Es darf durch das TTIP zu keiner Absenkung des hohen Verbraucherschutzniveaus (z.B. Vorschriften für gentechnisch veränderte Lebensmittel, Importverbot für hormonbehandeltes Rindfleisch und Klonfleisch, Kennzeichnungspflicht bei Behandlung von Lebensmitteln mit

bestimmten Substanzen) in der EU kommen. Die Kommunale Daseinsvorsorge einschließlich der Trinkwasser-, der Abwasser-, der Strom- und Wärmeversorgung, der Krankenhäuser und Schulen sowie die bewährten Organisationsstrukturen der Kommunen, der Schutz für sensible Agrarprodukte und die Einhaltung der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen müssen sichergestellt werden.

2. Durch das TTIP darf das Recht der EU und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Regionen und Kommunen, nicht eingeschränkt werden, in wichtigen gesellschaftspolitischen Bereichen wie beispielsweise Arbeit, Soziales, Verbraucherschutz, Umwelt (z.B. Fracking), Stabilität des Finanzsystems, Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahmen zu treffen und diese in nicht diskriminierender Weise durchzusetzen.

3. Die Regelungen zum Investitionsschutz und insbesondere zum Investor-Staat-Schiedsverfahren bergen die Gefahr, dass das Recht, angemessene und demokratische Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu treffen, ausgehebelt oder beeinträchtigt wird. Der Stadtrat lehnt diese daher ab.

4. Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und des Ausschusses der Regionen müssen an den so genannten „stakeholder debriefings“ beteiligt werden und dort ihre Belange einbringen können.

5. Es ist unabdingbar, die weiteren Verhandlungen, die derzeit hinter verschlossenen Türen ablaufen, transparent und so weit als möglich öffentlich zu führen. Die Bürger sind im Vorfeld über die Verhandlungsinhalte zu informieren.

Stadtratsmitglied Dr. Fröhlich stellt im Folgenden den Antrag auf Vertagung dieses TOPs, über den die Erste Bürgermeisterin unmittelbar abstimmen lässt:

**Beschluss:**

**Ja: 7 Nein: 16**

**Der Stadtrat beschließt gegen 7 Stimmen, dem Antrag auf Vertagung nicht zuzustimmen.**

Im Anschluss daran erläutern die beiden Stadtratsmitglieder Huber den Antrag/bzw. die Resolution ihrer jeweiligen Fraktion.

Sodann stellt die Erste Bürgermeisterin die beiden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Abstimmung, zuerst also den Antrag der Fraktion B90/Die Grünen:

**Beschluss:**

**Ja: 10 Nein: 12**

**Der Stadtrat beschließt gegen 10 Stimmen, dem Antrag der Fraktion B90/Die Grünen nicht zuzustimmen.**

Danach erfolgt die Abstimmung über die von der Fraktion der CSU eingebrachte Resolution:

**Beschluss:**

**Ja: 20 Nein: 2**

**Der Stadtrat beschließt gegen 2 Stimmen die Annahme der von der Fraktion der CSU eingebrachten o.g. Resolution.**



**TOP 10****Vollzug der GO;****Bestellung des Mitglieds im Verbandsausschuss für den Zweckverband VHS aus der Fraktion der CSU**

---

Die Erste Bürgermeisterin verweist auf die zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt:

Es gibt zwei Gremien für die Beschlussfassung bezüglich des Kommunalen Zweckverbands Kommunale Bildung:

- die Verbandsversammlung und
- den Verbandsausschuss

In die Verbandsversammlung entsendet die Stadt 6 Verbandsräte.

Aus deren Mitte delegiert die Stadt dann zwei Verbandsräte (darunter die Bürgermeisterin) in den vorberatenden Verbandsausschuss.

Leider wurde vom Stadtrat als zweiter Verbandsrat der 2. BGM Dr. Josef Rothmoser in den Verbandsausschuss delegiert, obwohl dieser ja im Notfall Vertreter der 1. Bürgermeisterin ist.

In der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Bildung am 15.10.14 haben dann einige anwesende Grafinger Verbandsräte spontan beschlossen, Herrn Biesenberger in den Verbandsausschuss zu entsenden, nachdem die Sitzungsleitung die Grafinger Vertreter auf diesen Fehler hingewiesen hat.

Dieser eine Sitz im Verbandsausschuss stünde aber eigentlich der Fraktion der CSU zu.

Für die Entsendung von Herrn Biesenberger ist als nachträgliche Legitimation ein neuer Stadtratsbeschluss notwendig.

In der anschließenden Diskussion stellt Stadtratsmitglied Graf von Rechberg den Antrag auf Vertagung des TOPs, da die Fraktion der CSU vom Verlauf der Zweckverbandsitzung und den weiteren Aspekten der Ausschussentsendung erst kurz vor der Sitzung erfahren hat.

Über diesen Antrag lässt die Erste Bürgermeisterin umgehend abstimmen (ohne Stadtratsmitglied Dr. Böhm, der die Sitzung kurzzeitig verlassen hat):

**Beschluss:****Ja: 10 Nein: 12****Der Stadtrat beschließt gegen 10 Stimmen, dem Antrag auf Vertagung nicht zuzustimmen.**

Stadtratsmitglied Dr. Böhm erscheint wieder im Sitzungssaal.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurden nochmals die bestandenen Missverständnisse bzw. Fehleinschätzungen aller Beteiligten offenkundig, eine Lösung hierfür bahnte sich während der Sitzung nicht an.

Deshalb schlägt die Erste Bürgermeisterin vor, diesen TOP zur Klärung der strittigen Punkte nun doch zu vertagen und stellt nach der GeschO selbst den entsprechenden Antrag, über den wie folgt abgestimmt wurde:

**Beschluss:****Ja: 16 Nein: 7****Der Stadtrat beschließt gegen 7 Stimmen, dem Antrag auf Vertagung zuzustimmen.**

## TOP 11

Vollzug der GO;

Bestellung der Fraktions-Pools an Vertreter/innen der ordentlichen (Ausschuss-) Mitglieder bzw. der ordentlichen Vertreter in anderen Organisationen

Die Erste Bürgermeisterin verweist auf die zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage. In der anschließenden Diskussion stellt sich erneut heraus, dass die Beteiligten unterschiedliche Auffassungen zur sog. Pool-Lösung haben. In diesem Sinne stellt die Erste Bürgermeisterin den Antrag auf Vertagung dieses TOPs, den sie umgehend zur Abstimmung stellt:

**Beschluss:****Ja: 23 Nein: 0****Der Stadtrat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Vertagung zuzustimmen.****Beschluss:****Ja: 23 Nein: 0**

## TOP 12

Stadtwerke (Abwasser und Wasserversorgung);

Abwasserkanalisation für die Siedlungsbereiche Dichau und Neudichau;

Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen für die Bereiche Dichau und Neudichau;

Billigung des Bauentwurfes und Durchführungsbeschluss

Die Erste Bürgermeisterin verweist auf den zur Verfügung gestellten Auszug (TOP 5) aus der Niederschrift über die 4. Sitzung des Bau-, Werk-, und Umweltausschusses vom 21.10.2014: Im Gesamtkanalplan für die Stadt Grafing b.M. sind die noch zu kanalisierenden Ortsteile aufgeführt. Es handelt sich um die Ortsteile Dichau, Neudichau, Oberelkofen, Eisendorf, Haidling und Wiesham. Da aufgrund des angekündigten Auslaufens der Förderprogramme (RzWas) eine möglichst zügige Durchführung der Maßnahmen notwendig ist, wurden die Maßnahmen bereits in den Dringlichkeitsantrag aufgenommen.

In den Jahren 2013/2014 wurde und wird zunächst noch die Kanalisierung von Burgholz und Straußdorf durchgeführt. Um jedoch die noch nicht angeschlossenen Ortsteile möglichst ohne Verzögerung ebenfalls abzudecken, ist es notwendig, die nächsten Abschnitte zu planen und zu kanalisieren; hier ist für 2015 die Kanalisierung (Schmutz- und für Dichau auch Regenwasserkanalisation) sowie die gleichzeitige Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen für Dichau und Neudichau vorgesehen.

Die Planungen wurden vom Ing. Büro Putz aus Dichau erarbeitet. Die baufachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim wurde beantragt, der Antrag auf Fördermittel sowie auf vorzeitigen Baubeginn wurde gestellt. Für die Maßnahme ist noch die Billigung des Bauentwurfs sowie der Durchführungsbeschluss notwendig, um die Voraussetzungen für die Förderung zu erfüllen.

Vorgesehen ist die Kanalisierung der Ortsteile Dichau und Neudichau mit einer reinen Schmutzwasserkanalisation, in Dichau durch die zusätzliche Errichtung eines Regenwasserkanals im Trennsystem.

Die Ortsteile selbst werden dabei im Freispiegel-Schmutzwasserkanal entwässert, aufgrund der topographischen Situation ist von Neudichau nach Dichau eine Druckleitung notwendig. Das Abwasser von Dichau und Neudichau wird mit einer weiteren Pumpstation in der Hochfeldstraße in die im Geh- und Radweg von Grafing nach Straußdorf verlaufende Druckleitung von Straußdorf nach Grafing eingespeist und zur Kläranlage weiter abgeleitet.

Für Dichau bestehen bekanntermaßen Probleme bei der Beseitigung des Niederschlagswassers, da weitgehend kein sickerfähiger Grund vorliegt. Gleichzeitig ist die Ertüchtigung der bestehenden Straßenentwässerung vorgesehen, die bislang überwiegend in Bankettentwässerung erfolgt. Daher wird in die Georgenstraße, in die Hochfeldstraße und in Teilen der Burgholzstraße ein Straßenentwässerungskanal verlegt, der auch der Entwässerung der Grundstücke dient. Dieser Kanal wird über die Hochfeldstraße dann zur Attel hin abgeleitet. Für die Querung der Staatsstraße ist eine Erneuerung bzw. Erweiterung des Querungsbauwerks notwendig, dazu ist hier ein Gestattungsvertrag des Staatlichen Bauamts Rosenheim abzuschließen.

Aufgrund der umfangreichen Aufgrabungen und des Alters der vorhandenen Leitungsanlagen ist es dabei wirtschaftlich und sinnvoll, die Wasserleitungen in den Ortsteilen ebenfalls im Zuge der Kanalarbeiten zu erneuern.

Der vom Ing. Büro Putz erarbeitete Bauentwurf (Planstand 31.07.2014) geht von Gesamtkosten für die Kanalisierung von Dichau und Neudichau – einschl. des Niederschlagswasserkanals und der technischen Einrichtungen (Pumpwerke) – von Kosten von rund 1.735.000 Euro brutto aus. Für die Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen werden Kosten von rund 365.000 Euro veranschlagt.

Es ist vorgesehen, die Ausschreibung und Vergabe zeitnah noch in diesem Jahr durchzuführen (vorzeitiger Baubeginn ist beantragt), um möglichst frühzeitig 2015 mit den Bauarbeiten beginnen zu können.

Für das Vergabeverfahren und das Zuwendungsverfahren ist der umzusetzende Bauentwurf zu billigen und die Durchführung zu beschließen.

#### **Beschluss:**

**Ja: 23 Nein: 0**

**Aufgrund des Empfehlungsbeschlusses des Bau-, Werk- und Umweltausschusses in seiner Sitzung vom 21.10.2014 beschließt der Stadtrat einstimmig, die Planung des Ing. Büros Putz aus Dichau mit Planstand vom 31.07.2014 für die Kanalisierung der Ortsteile Dichau und Neudichau sowie für die Erneuerung der Wasserleitungen in diesen Ortsteilen zu billigen.**

**Der Durchführungsbeschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewilligung der staatlichen Zuwendungen bzw. der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.**

**Hinsichtlich der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wird zur Kenntnis genommen, dass**

- **daraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann;**
- **die Zustimmung keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt;**

- eine etwaige spätere Förderung nach den dann geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungsgrundsätzen erfolgen wird;
- die Dringlichkeit des Vorhabens durch den vorgezogenen Baubeginn nicht geändert wird;
- der Antragsteller das Finanzierungsrisiko zu tragen hat;
- die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Planung ggf. aufgrund baufachlicher Erfordernisse noch geringfügig abzuändern.

Die Verwaltung wird ermächtigt, ggf. notwendige Gestattungen und Bauvereinbarungen für Straßenquerungen mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim abzuschließen.

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Maßnahme der Kanalisierung der Ortsteile Dichau und Neudichau sowie die Erneuerung der Wasserleitungen in diesen Ortsteilen für das Jahr 2015.

#### TOP 13 Informationen

---

Die Erste Bürgermeisterin berichtet von 2 Asylbewerbern, die derzeit beim städt. Wertstoffhof arbeiten.

#### TOP 14 Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

---

1. Stadtratsmitglied Frey bittet die Verwaltung um Überprüfung der Möglichkeit, sich im Vorfeld des Weihnachtsgeschäftes der Aktion „Lass den Klick in deiner Stadt“ anschließen zu können. Die Erste Bürgermeisterin sagt eine Überprüfung zu.
2. Stadtratsmitglied Carpus erkundigt sich nach dem Verbleib des Antrags der CSU-Fraktion hinsichtlich der Ostumfahrung/Lärmschutz etc. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass sich dieser Antrag als TOP zur nächsten Stadtratssitzung am 09.12.14 wiederfinden wird.
3. Stadtratsmitglied Dr. Böhm fragt nach einer Möglichkeit, die Redezeit entsprechend der Bedeutung der Sache gewichten zu können. Die Erste Bürgermeisterin sichert hierzu Überlegungen nach einer gangbaren Lösung zu.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafring b.M., 07.01.2015  
Stadt Grafring b.München

Angelika Obermayr  
Erste Bürgermeisterin

Stephan Meyerhofer  
Schriftführer/in